

[REDACTED]

Mag. Julia Meszaros
Sachbearbeiterin

julia.meszaros@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302118
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
vergaberecht@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.374.057

Ihre Anfrage vom 7.5.2024 zum Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz

Das Bundesministerium für Justiz, Stabsstelle für Vergaberecht, nimmt Bezug auf Ihre Anfrage vom 7.5.2024 betreffend die Definition von sauberen Straßenfahrzeugen nach dem Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz¹ (im Folgenden: SFBG) und beantwortet diese wie folgt:

Das SFBG regelt die Mindestziele für Auftraggeber bei der Beschaffung bzw. dem Einsatz sauberer Straßenfahrzeuge sowie emissionsfreier schwerer Straßenfahrzeuge und setzt damit die Clean Vehicles Directive (RL 2009/33/EG idF RL [EU] 2019/1161, im Folgenden: CVD) in nationales Recht um.

Die Begriffe „sauberes Straßenfahrzeug“ und „emissionsfreies schweres Straßenfahrzeug“ sind in Umsetzung von Art. 4 der CVD in § 2 SFBG definiert. § 2 Z 4 SFBG unterscheidet betreffend „saubere Straßenfahrzeuge“ zwischen „sauberen leichten Straßenfahrzeugen“ und „sauberen schweren Straßenfahrzeugen“:

¹ Bundesgesetz über die Beschaffung und den Einsatz sauberer Straßenfahrzeuge (Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz) BGBl I 163/2021.

Leichte Straßenfahrzeuge der Klassen M₁, M₂ oder N₁ gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a sublit. i und ii und lit. b sublit. i VO (EU) 2018/858² gelten gemäß § 2 Z 4 lit. a SFBG als „sauber“, wenn deren Auspuffemissionen den in Anhang I SFBG angegebenen Wert in CO₂ g/km und deren Luftschadstoffemissionen im praktischen Fahrbetrieb den in Anhang I SFBG festgelegten Prozentsatz der Emissionsgrenze nicht überschreiten. Zu beachten ist jedoch, dass ab dem zweiten Bezugszeitraum – sohin **ab dem Jahr 2026** – gemäß Anhang I SFBG nur noch leichte **Nullemissionsfahrzeuge** als „sauber“ gelten. Plug-in-Hybridfahrzeuge der Klassen M₁, M₂ oder N₁ erfüllen diese Anforderung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr.³

Schwere Straßenfahrzeuge der Klassen M₃, N₂ oder N₃ gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a sublit. iii und lit. b sublit. ii und sublit. iii VO (EU) 2018/858 gelten gemäß § 2 Z 4 lit. b sublit. aa SFBG bei **ausschließlicher**⁴ Betankung mit **alternativen Kraftstoffen** gemäß § 2 Z 1 des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe⁵ als „sauber“. Auf die Auspuff- und Luftschadstoffemissionen kommt es dabei nicht an. Allerdings ist die ausschließliche Nutzung von alternativen Kraftstoffen ausreichend – etwa durch Aufbewahrung der Tankrechnungen – zu dokumentieren.⁶ Auch (schwere) **Elektrofahrzeuge** gemäß § 2 Z 2 des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe gelten nach § 2 Z 4 lit. b sublit. bb SFBG als „sauber“.

Zu beachten ist, dass durch das Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe – auf welches § 2 Z 4 lit. b sublit. aa und bb SFBG verweist – die Richtlinie 2014/94/EU⁷ umgesetzt wurde. Diese Richtlinie wurde mit Wirkung vom 13.4.2024 durch Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1804⁸ aufgehoben. Da sämtliche Bezugnahmen auf die Richtlinie 2014/94/EU als Bezugnahmen auf die VO (EU)

² Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG, ABl L 2018/151, 1 (im Folgenden: VO [EU] 2018/

³ ErläutRV 941 BlgNR 27. GP 4.

⁴ Siehe § 2 Z 4 lit. b sublit. aa letzter Halbsatz SFBG, wonach bei Fahrzeugen, die mit flüssigen Biokraftstoffen oder synthetischen oder paraffinhaltigen Kraftstoffen betrieben werden, diese Kraftstoffe nicht mit konventionellen fossilen Kraftstoffen vermischt werden dürfen, und die Strafbestimmung in § 8 Z 1 SFBG.

⁵ BGBl I 38/2018 idF. BGBl I 150/2021.

⁶ ErläutRV 941 BlgNR 27. GP 5.

⁷ Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, ABl L 2014/307, 1.

⁸ Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU, ABl L 2023/234, 1.

2023/1804 zu verstehen sind,⁹ sind auch die Definitionen von „alternativen Kraftstoffen“ in Art. 2 Z 4 der VO (EU) 2023/1804 und von „Elektrofahrzeug“ in Art. 2 Z 22 der VO (EU) 2023/1804 zu berücksichtigen.

„**Emissionsfreie schwere Straßenfahrzeuge**“ dürfen gemäß § 2 Z 2 SFBG über gar keinen Verbrennungsmotor verfügen oder nur über einen solchen, der weniger als 1 g CO₂/kWh (§ 2 Z 2 lit. a SFBG) bzw. weniger als 1 g CO₂/km (§ 2 Z 2 lit. b SFBG) ausstößt.

Zusammengefasst ist die Anfrage [REDACTED], ob die Mindestanteile gemäß § 5 SFBG für saubere schwere Straßenfahrzeuge auch durch (schwere) Fahrzeuge, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden, unabhängig von deren Auspuffemissionen erfüllt werden können, zu bejahen.

Für Rückfragen steht die Stabsstelle für Vergaberecht gerne zur Verfügung. Die verspätete Beantwortung Ihrer Anfrage wird bedauert.

Wien, am 4. Juli 2024

Für die Bundesministerin:
FRUHMANN

Elektronisch gefertigt

⁹Vgl. Art. 25 Abs. 2 VO (EU) 2023/1804.